

Beschlussvorlage

öffentlich

Fachbereich/Sg.: SW	Az.:	Datum: 24.10.2024	Vorlage Nr. 2024/0245/SW
------------------------	------	----------------------	-----------------------------

Beratungsfolgen		TOP	Termin	Zuständigkeit	Abstimmung
Stadtrat	Ö		29.10.2024	Entscheidung	

BETREFF

Gründung Ladesäulen GmbH

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat fasst den Grundsatzbeschluss hinsichtlich der Beteiligung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH an der Gründung einer gemeinsamen „Ladesäulen“ GmbH mit der Stadtwerke Deidesheim GmbH und der Stadtwerke Wachenheim (Eigenbetrieb der Stadt Wachenheim). Die GmbH soll zum 01.01.2025 gegründet werden. Sollte sich einer der drei zukünftigen Gesellschafter aus dem Gründungsprozess zurückziehen, so erfolgt die Gründung der GmbH mit dem verbleibenden Gesellschafter. Für den Vollzug der Bargründung, die Ausgliederung der Ladeinfrastruktur sowie zur Durchführung der GmbH-Gründung als Gesellschafter werden die Bürgermeisterin und der Geschäftsführer der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH ermächtigt.

Bürgermeisterin/Dezernentin/Dezernent:



Begründung:

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben § 7c Abs. 1 Satz 1 EnWG in Verbindung mit § 118 Abs. 34 EnWG, ist für die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH der Weiterbetrieb von Ladesäulen ab dem 01.01.2025 verboten, da die Stadtwerke auch die Elektrizitätsverteilernetze betreiben.

§ 7c EnWG

Betreiber von Elektrizitätsverteilernetzen dürfen weder Eigentümer von Ladepunkten für Elektromobile sein noch diese Ladepunkte entwickeln, verwalten oder betreiben. Satz 1 ist nicht für private Ladepunkte für Elektromobile anzuwenden, die für den Eigengebrauch des Betreibers von Elektrizitätsverteilernetzen bestimmt sind.

Homepage Bundesnetzagentur

Die Vorschrift des § 7c EnWG dient einer Umsetzung des Art. 33 Abs. 2 RL (EU) 2019/944. Die unionsrechtliche Vorschrift sieht keine de-minimis-Ausnahme vor. De-minimis-Ausnahmen für Verteilnetzbetreiber mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden werden ausdrücklich dort geregelt, wo diese auch vorgesehen werden (z.B. bei der rechtlichen Entflechtung nach § 7 Abs. 2 EnWG sowie bei der operationellen Entflechtung nach § 7a Abs. 7 EnWG). Ein Rückgriff auf § 7 Abs. 2 EnWG ist daher nicht möglich. Eine analoge Anwendung kommt aufgrund des Ausnahmecharakters der de-minimis-Tatbestände ebenfalls nicht in Betracht. Elektrizitätsverteilernetzbetreiber mit unter 100.000 angeschlossenen Kunden („de-Minimis-Unternehmen“) sind vom Verbot nach § 7c EnWG noch bis zum 31.Dezember 2024 befreit.

(<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Fachthemen/ElektrizitaetundGas/Entflechtung/start.html>, 29.09.2023)

Die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH ist ein sogenanntes De-minimis Unternehmen mit weniger als 100.000 angeschlossenen Kunden. Aktuell betreiben die Stadtwerke Bad Dürkheim 8 AC-Ladesäulen mit 16 Ladepunkten.

Ab dem 01.01.2025 bestehen folgende Handlungsoptionen:

- Stilllegen der bisherigen Ladesäulen
- Verkauf der bisherigen Ladesäulen
- Weiterbetrieb in einer neuen GmbH

Das Stilllegen hätte zur Folge, dass für die Bevölkerung und die Besucher Bad Dürkheims ab dem 01.01.2025 die Ladesäulen nicht mehr zur Verfügung stünden. Im Jahr 2023 wurden bereits über 5.700 Ladevorgänge durchgeführt. Auch erzielen die Stadtwerke Bad Dürkheim mit dem Betrieb der Ladesäulen Gewinne (ca. 4.800 € im Jahr 2023).

Ein Verkauf der Ladesäulen würde bedeuten, dass der neue Eigentümer über den Betrieb der Ladesäulen entscheidet. Die Kommune hätte keinerlei Einfluss auf die zukünftige Entwicklung der Ladeinfrastruktur und begibt sich in eine Abhängigkeit von Dritten. Die Strombelieferung der Ladesäulen würde sehr wahrscheinlich nicht mehr durch die Stadtwerke erfolgen. Auch könnten keine zukünftigen Gewinne erzielt werden.

Der Weiterbetrieb in einer neuen GmbH, als dritte Option und einzige gesetzlich zulässige Möglichkeit des Betriebs, hat den Vorteil, dass die Stadtwerke und die Stadt weiterhin aktiv die Ladeinfrastruktur mitgestalten können. Dabei kann ein gezielter bedarfsgerechter Ausbau der Ladesäulen erfolgen. Die Energielieferungen verbleiben bei den Stadtwerken. Es können, soweit wirtschaftlich, Wünsche der Kommune berücksichtigt und weiterhin Gewinne erzielt werden. Das Risiko bleibt dabei überschaubar.

Ein Nachteil der eigenen Gesellschaft sind die Verwaltungskosten einer zusätzlichen GmbH. Aus diesem Grund planen die Stadtwerke Deidesheim GmbH, die Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH und die Stadtwerke Wachenheim, eine gemeinsame GmbH zu gründen und die Ladesäulen dorthin zu übertragen. Durch den Zusammenschluss könnten zusätzliche Synergieeffekte gehoben werden. Gesellschafter dieser GmbH wären die Stadtwerke Deidesheim und Bad Dürkheim und die Stadt Wachenheim (Eigenbetrieb Stadtwerke). Der Betrieb und die Verwaltung der neuen GmbH würden durch die beteiligten Stadtwerke erfolgen.

In Zusammenarbeit mit der Dr. Burret GmbH wurde ein entsprechender Gesellschaftsvertrag entworfen. Dieser sieht vor, dass die drei Partner mit jeweils 1/3 an dem gemeinsamen Unternehmen beteiligt werden.

Es würden zusammen 17 Ladesäulen betrieben werden. Da bereits alle drei Stadtwerke mit dem gleichen Backend-Betreiber smartlab/ladenetz.de zusammenarbeiten, wäre eine technische Zusammenführung einfach möglich. Für die Nutzer der Ladesäulen käme es zu keinen Veränderungen.

Die neue Ladesäulen-GmbH soll den aktuellen Status quo erhalten und einen marktgerechten Ausbau weiterer Ladeinfrastruktur vor Ort ermöglichen.

Die Gründung einer neuen GmbH mit Beteiligung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH bedarf gemäß § 88 der Gemeindeordnung der Beschlussfassung durch den Stadtrat. Der Sinn und Zweck der §§ 87 und 88 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz besteht darin, dass die Stadt stets die Kontrolle über derartige Beschlüsse behält, wie sie hier in der Gründung einer GmbH vorliegen. Die Mitteilung an die Aufsichtsbehörde gemäß § 92 Gemeindeordnung erfolgte fristgemäß. Im nächsten Schritt wäre ein entsprechender Beschluss der Gesellschafterversammlung der Stadtwerke Bad Dürkheim GmbH erforderlich. Anschließend könnte die neue GmbH durch notarielle Beurkundung gegründet werden.

Die Gründung der gemeinsamen Ladesäulen GmbH wurde im Aufsichtsrat der Stadtwerke vorberaten mit dem einstimmigen Beschluss, dem Stadtrat die Zustimmung zum vorliegenden Beschlussvorschlag zu empfehlen.

Der Gesellschaftsvertrag wird den Ratsmitgliedern nichtöffentlich zur Verfügung gestellt. Wesentliche Eckpunkte des Gesellschaftsvertrages sind:

- Sitz der Gesellschaft: Deidesheim. Geplanter Geschäftsführer ist Alexander Will, der Geschäftsführer der Stadtwerke Deidesheim GmbH.
- Stammkapital: 25.200 € = 3 x 8.400 €
- Die Ladesäulen werden zu Buchrestwerten in die Gesellschaft eingebracht. Der Wertunterschied zwischen diesen Einlagen wird durch zusätzliche Bareinlagen ausgeglichen, so dass jedes Stadtwerk den gleichen Wert einlegt.

- Der Gewinn/Verlust wird zu 1/3 jedem Werk zugeordnet. Über eine Ausschüttung entscheidet die Gesellschafterversammlung.
- Der Aufsichtsrat besteht aus 6 Personen, je Stadtwerk der/die Aufsichtsratsvorsitzende und ein weiteres Aufsichtsratsmitglied. Es müssen mindestens 3 Personen vertreten sein, Beschlüsse erfolgen durch Stimmenmehrheit.
- Die Gesellschafterversammlung besteht ebenfalls aus 6 Personen, je Stadtwerk der/die Aufsichtsratsvorsitzende und die Geschäftsführung/Werkleitung. Es müssen alle drei Werke vertreten sein, Beschlüsse erfolgen durch Mehrheit des vertretenen Stammkapitals.

Die Steuerung der Investitionen erfolgt über den Wirtschaftsplan. Zunächst berät der Aufsichtsrat der Ladesäulen GmbH über den Wirtschaftsplan. Im Aufsichtsrat wären die Bürgermeisterin und ein weiteres Mitglied des Aufsichtsrates der Stadtwerke vertreten. Nach der Vorberatung durch den Aufsichtsrat wird der Wirtschaftsplan in der Gesellschafterversammlung beschlossen. Aus Bad Dürkheim wären die Bürgermeisterin und die Geschäftsführung der Stadtwerke Mitglied der Gesellschafterversammlung. Aufsichtsrat und Gesellschafterversammlung können im Wirtschaftsplan vorweg über Investitionen in neue Ladesäulen entscheiden. Alternativ ist es ebenfalls möglich, einzeln über den Bau neuer Ladesäulen zu entscheiden.